

## **SATZUNG ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG IN DER GEMEINDE NIESTE**

Die Satzung über die Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Nieste wurde am 18.06.2026 durch die Gemeindevertretung neu beschlossen und ist am 23.06.2026 in Kraft getreten.

Hierzu wurden folgende Änderungssatzungen beschlossen:

keine

Im Folgenden sind die Ursprungssatzung und ggf. die Änderungssatzungen als Lesefassung zusammengefasst. Auf die Angabe der Präambel und Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.

## **§ 1 Aufgaben und Beteiligung**

- (1) Die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Nieste werden durch die Jugendarbeiterin/den Jugendarbeiter der Gemeinde Nieste wahrgenommen. Sie/Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören die Jugendarbeiterin/den Jugendarbeiter in allen Angelegenheiten an, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Jugendarbeiterin/den Jugendarbeiter entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt oder dass sie/er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußert.
- (3) Die Jugendarbeiterin/der Jugendarbeiter hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie/er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Jugendarbeiterin/dem Jugendarbeiter in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
- (4) Die Jugendarbeiterin/der Jugendarbeiter hat darüber hinaus ein Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Anträge reicht die Jugendarbeiterin/der Jugendarbeiter in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Jugendarbeiterin/ dem Jugendarbeiter in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
- (5) Die Jugendarbeiterin/der Jugendarbeiter berichtet als Interessenvertreterin/ Interessenvertreter mindestens einmal je Kalenderjahr in der Gemeindevertretung über ihre/seine Arbeit. Dem Fachausschuss der Gemeindevertretung soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr Auskunft erteilt werden.
- (6) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Vorschlags- und Antragsrechte stehen neben der Jugendarbeiterin / dem Jugendarbeiter in gleichem Maße auch selbstorganisierten Gruppen von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Nieste (ab einer Mindestgröße von 3 Personen) zu. Sie können ihre Anträge und Vorschläge direkt und beim Gemeindevorstand einreichen. Den Betroffenen ist bei der Beratung ihrer Anträge in den Ausschüssen und der Gemeindevertretungen direktes Rede- und Anhörungsrecht einzuräumen.

## **§ 2 Jugendforum**

- (1) Die Jugendarbeiterin/der Jugendarbeiter führt mindestens einmal im Jahr ein Jugendforum mit interessierten Kindern und Jugendlichen, interessierten Kinder- und Jugendgruppen der örtlichen Vereine sowie der örtlichen Schule durch. Bei den Sitzungen handelt es sich um Angebots-sitzungen.
- (2) Zu den Sitzungen ist öffentlich einzuladen, sie sind in den sozialen Netzwerken, die das Jugendzentrum und die Gemeinde unterhält, zu veröffentlichen. Die zuvor genannten Institutionen und Organisationen erhalten eine Einladung per E-Mail.

## **§ 3 Beteiligungsprojekte**

- (1) Im Bedarfsfall führt die Jugendarbeiterin/der Jugendarbeiter anlassbezogene Beteiligungsprojekte für Kinder und Jugendliche durch. Hierfür werden jährlich Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Mittel sind für Beteiligungsprojekte gebunden und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sie sind im haushaltsrechtlichen Sinne nicht übertragbar.
- (3) Im Rahmen der Beteiligungsprojekte können auch Ortsbegehungen durchgeführt werden, an denen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilnehmen können.
- (4) Bei der Neu- oder Umgestaltung von öffentlichen Räumen und Infrastrukturen, die die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen direkt betreffen (insbesondere Spielplätze, Freizeitanlagen sowie Außenbereiche der Kindertagesstätte), ist die Durchführung eines altersgerechten Beteiligungsprojekts unter Einbeziehung der örtlichen Kindertagesstätte, Schule und der Jugendarbeit verpflichtend vorgeschrieben. Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind in der Planung angemessen zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Verwaltungsunterstützung**

Die/der Jugendarbeiter/in kann sich zur Unterstützung ihrer/seiner Tätigkeit als Interessenvertreter/in für Kinder- und Jugendbeteiligung an die Verwaltung wenden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.